

## **Vorlesung Umweltstrafrecht**

### **§ 8 Rechtsfolgen**

#### **Fälle**

- 1.** Bei welchen Straftaten des 29. Abschnitts des BT-StGB (§§ 324 ff StGB) kann die Staatsanwaltschaft nur mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von einer Verfolgung der Tat absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht ?
- 2.** Bei welchen Straftaten des 29. Abschnitts des BT-StGB (§§ 324 ff StGB) wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nur dann nicht zur Bewährung ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet ?
- 3.** Welcher Strafrahmen kommt bei Beihilfe zur schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge (§§ 330 a Abs. 2, 27 StGB) zur Anwendung ?
- 4.** Verjährt der minder schwere Fall der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a Abs.1, Abs. 3 Alt. 1 StGB) in fünf Jahren oder in zehn Jahren ?
- 5.** T hat einen Stoff, der Gift hervorbringen kann, freigesetzt und dadurch die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen verursacht. Bevor ein erheblicher Schaden entsteht, wendet T die von ihm verursachte Gefahr ab. Welches ist die geringstmögliche Strafe, die gegen T verhängt werden kann?
- 6.** T hat aus Gewinnsucht Gewässerverunreinigung begangen. Innerhalb welches Strafrahmens ist die Strafzmessung vorzunehmen ?
- 7.** T hat Gewässerverunreinigung begangen, ohne eines der Regelbeispiele des § 330 Abs. 1 S. 2 StGB zu erfüllen. Kann gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt werden ?
- 8.** Das Gericht wendet im Strafverfahren gegen T § 330 b Abs. 1 S. 1 StGB an und sieht von einer Strafe ab. Wird T freigesprochen ? Wie ist die Frage zu beantworten, wenn das Gericht § 330 b Abs. 1 S. 2 StGB anwendet ?
- 9.** (Abwandlung von 8) Die StA erhebt gegen T keine Anklage, sondern stellt das Verfahren wegen § 330 b Abs. 1 S. 1 StGB bzw. wegen § 330 b Abs. 1 S. 2 StGB ein. Kann jemand gegen die Einstellung des Verfahrens ein Klageerzwingungsverfahren einleiten ?
- 10.** T hat einen Stoff, der Gift enthält, freigesetzt und dadurch den O in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht. O hat jedoch die Gefahr schnell erkannt und rechtzeitig ein Gegenmittel eingenommen, durch das die Gefahr abgewendet wurde. Durch eine ungeschickte Bewegung stößt O mit dem Kopf gegen einen Schrank und wird ohnmächtig. T findet den O bewußtlos vor und glaubt, die Bewußtlosigkeit sei Folge der von T begangenen Tat. Sofort bringt T den O ins Krankenhaus, um ihn vor einer schweren Schädigung seiner Gesundheit zu bewahren.

